

AMTSBLATT

für den
Abwasserzweckverband

„Oberes Zschopau- und Sehmatal“



28. Jahrgang

Ausgabe 03/2024

18.04.2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung – AbwS)
vom 08. November 2023

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts; § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 17.04.2024 mit Beschluss VV Nr. 11/2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

„1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des

Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung – AbwS) vom 08. November 2023“

Artikel 1 Änderungen

1. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
„Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld, den 17.04.2024

S. Martin
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr

Inhalt

Seite 1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld, den 17.04.2024

S. Martin
Verbandsvorsitzender

Sitzungstermine AZV Oberes Zschopau- und Sehmatal für 2024

Verwaltungsrat

15.05.2024
19.06.2024
11.09.2024
23.10.2024

Verbandsversammlung

25.09.2024
13.11.2024
11.12.2024

Diese Angaben sind unverbindlich.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen im Bürgerinformationssystem



Baufortschritt ZKA Schönfeld

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Verantwortlich für den Inhalt: Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
Verbandsvorsitzender Herr Sebastian Martin

Ausgabe: bei Bedarf